



Diskriminierung und kein Ende

Zur Lage jugendlicher MigrantInnen

Marcus Lippe

Was lange währt, wird endlich gut. So könnte man denken, wenn er/sie die überfällige Reform des Staatsbürgerschaftsrechtes als Verbesserung für die Lebenslage der hier lebenden MigrantInnen betrachtet. Dabei kommt sie nur einem Teil der rund 1,75 Millionen jugendlichen MigrantInnen zugute, die zur Zeit in Deutschland leben.¹ Laut dem rot-grünen Koalitionsvertrag sollen Jugendliche und Kinder, die entweder fünf Jahre und länger hier sind oder der dritten sowie der sogenannten zweiten Generation von InländerInnen mit ausländischen Paß angehören, nun einen Anspruch auf einen deutschen Paß haben, auch wenn sie noch einen Paß des Herkunftslandes besitzen. Die „2. Generation“ meint dabei Kinder, deren Eltern vor dem 14. Lebensjahr nach Deutschland eingereist sind.

Damit wäre der erste Schritt getan, auch rechtlich der Tatsache Rechnung zu tragen, daß Deutschland ein Einwanderungsland ist. Vor allen Dingen den in Deutschland geborenen Jugendlichen würde ein wenig das Gefühl genommen, daß sie nicht Teil dieser Gesellschaft sind. Endlich wäre diesem Teil der Jugendlichen die Furcht genommen, abgeschoben zu werden. Die Rechtsun-

sicherheit des unklaren Aufenthaltsstatus hat bei manchen Jugendlichen zu einer absurden „Doppelplanung“ in ihren Lebensentwürfen geführt: Einerseits der Wunsch, sich in Deutschland eine Existenz aufzubauen, andererseits der Gedanke, bei der Berufswahl auch darauf zu achten, ob sie mit ihr auch im Herkunftsland Berufschancen hätten, obwohl sie meist das Herkunftsland nur aus dem Urlaub kennen.²

Leider tut die Bundesregierung nun aber so, als ob sich mit der Reform des Staatsbürgerschaftsrechtes die restriktive, ausländerfeindliche Politik der konservativen Regierung erledigt hätte. Die genannte Reform ist die einzige Veränderung im Bereich der „Ausländerpolitik“. Gerade Kinder und Jugendliche mit deutschem Paß, aber ausländischer Herkunft werden bei der Bildung benachteiligt oder durch die Polizei kriminalisiert.

Außerdem wird mit der Reform die Teilung der MigrantInnen zwischen denen, die schon länger als acht Jahre (dann fünf Jahre) hier leben oder EU-BürgerInnen sind, und solchen, deren Aufenthaltsdauer kürzer ist, weiter verfestigt. Die Unterscheidung zwischen „guten“ und „bösen“ MigrantInnen wird damit weiter festgeschrieben. Immer

noch gibt es viele Kinder und Jugendliche, die keinen deutschen Paß besitzen und weiterhin dem restriktiven Ausländerrecht unterworfen sind. Noch schlimmer stellt sich die Situation für Flüchtlingskinder dar.

Flüchtlingskinder

Wenn Flüchtlingskinder allein einreisen, kommt es immer wieder vor, daß sie von den Behörden gegen ihren Willen sowie ohne kindgemäße Beratung und Betreuung abgeschoben werden. Besonders begünstigt wird dies durch das Flughafenverfahren, welches ein beschleunigtes Asylverfahren vorsieht. Bereits nach zwei Tagen kann ein offensichtlich unbegründeter Asylantrag abgelehnt werden. Der/dem AsylbewerberIn bleiben dann noch drei Tage, um Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Bereits bei Erwachsenen fehlt es häufig an der angemessenen rechtlichen Beratung, bei alleinreisenden Kindern sieht es nicht besser aus. Während des gesamten Verfahrens sind sie am Flughafen untergebracht.

Aber auch bei Kindern, die mit ihren Eltern geflüchtet sind und deren Asylverfahren läuft oder die den Status der Duldung haben, hat sich die Situation

mit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes³ erheblich verschlechtert. Geduldet werden alle, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausgewiesen werden können. So zum Beispiel, weil das Herkunftsland die Einreise verweigert. Genauso wie die Erwachsenen leiden Kinder und Jugendliche unter der Tatsache, daß sie nach dem Gesetz nur eine auf 80 % reduzierte Sozialhilfe und diese in erster Linie in Form von Gutscheinen und Sachleistungen erhalten. Bis zum 7. Lebensjahr steht den Flüchtlingskindern Sozialhilfe in Höhe von 220 Mark zu, danach 310 Mark bis zur Volljährigkeit. Dann bekommen sie den vollen Satz von 400 Mark pro Monat. Lediglich ein Taschengeld von 40 Mark wird davon in Geld ausgezahlt.

Gerade die Gutscheinregelung hat sich dabei im Alltag als besonders diskriminierend herausgestellt. Die AsylbewerberInnen oder Flüchtlinge bekommen die Gutscheine nur über festgesetzte Beträge, meist in Höhe von 50 oder 100 Mark. Diese müssen nun auf den Pfennig genau ausgegeben werden, da eine Rückgabe von Wechselgeld nicht vorgesehen ist. Außerdem kann mit dem Gutschein nur in bestimmten Geschäften eingekauft werden. Meistens ist das nicht Aldi. Selbst wenn der Flüchtling dann das richtige Geschäft aufgesucht hat, kommt es häufig an der Kasse zu Schwierigkeiten, wenn die KassiererInnen im Umgang mit den Gutscheinen verunsichert sind und dann den/die GeschäftsführerIn rufen. Für einen Jugendlichen, der im Supermarkt etwas kauft und die deutsche Sprache kaum versteht, erscheint diese Situation bereits als Tortur. Mensch kann dann nur hoffen, daß er/sie sich bei der Zusammenstellung seines/ihrer Einkaufswagens nicht verrechnet hat.

Visumpflicht und Ausweisungsgrund

Während Flüchtlingskindern schon materiell das Gefühl gegeben wird, in Deutschland unerwünscht zu sein, geschieht dies bei Kindern und Jugendlichen, die eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen, wesentlich subtiler. Seit dem 11. Januar 1997 müssen sich alle Jugendlichen und Kinder unter 16 Jahren mit einem Paß aus Jugoslawien, Marokko, der Türkei und Tunesien ihren Aufenthalt in Deutschland genehmigen lassen – unabhängig davon, ob sie in Deutschland geboren wurden oder nicht. Vorher waren die jungen MigrantInnen aus den genannten Ländern von der allgemeinen Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 1



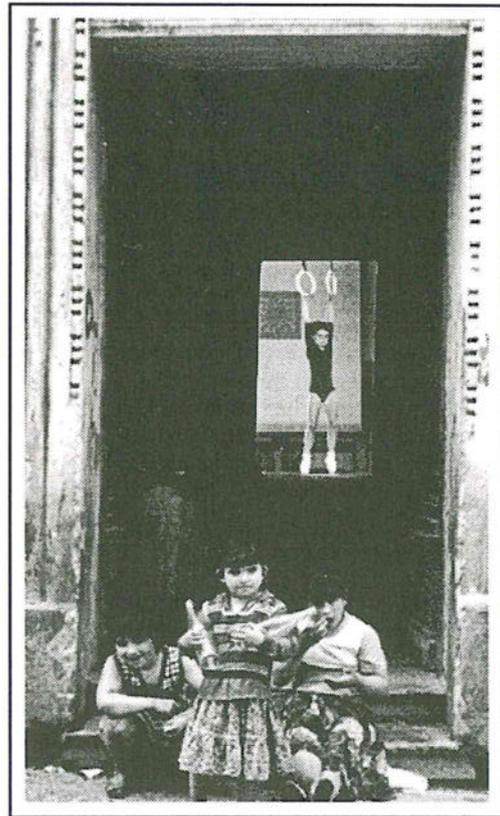
Ausländergesetz (AuslG) zum Zwecke eines einfacheren Familiennachzuges befreit. Neben der Tatsache, daß nun eine weitere bürokratische Hürde für den Nachzug aufgebaut worden ist, wird den bereits hier geborenen MigrantInnen deutlich gezeigt, daß sie nicht Teil der Gesellschaft sind, obwohl sie häufig keine andere Gesellschaft kennen.

Für eine zusätzliche Verunsicherung sorgt nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei Kindern und Jugendlichen die erneute Verschärfung des Ausweisungsrechtes vom 31. Oktober 1997.⁴ Zwar bleibt der besondere Ausweisungsschutz für Minderjährige des § 48 Abs. 2 AuslG unberührt, wird aber durch die Neuregelung des § 47 Abs. 1 und 2 AuslG de facto stärker beschränkt. Nach § 48 Abs. 2 AuslG darf ein/e MinderjährigeR nicht abgeschoben werden, bei dem/der ein sorgeberechtigtes Elternteil sich rechtmäßig in Deutschland aufhält.

Nur wenn der/die Minderjährige wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schwerer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, wird er/sie ausgewiesen. Ob ein solcher Fall vorliegt, wird nun auch nach § 47 Abs. 1 und 2 beurteilt, der die Muß-Ausweisung für Erwachsene regelt.⁵ Diese wiederum wurde verschärft. Zum einen wurde das Strafmaß, zu dem mensch verurteilt werden muß, um abgeschoben zu werden, von fünf auf drei Jahre herabgesetzt, zum anderen wurde eine Verurteilung wegen Landfriedensbruchs nach §§ 125, 125a Strafgesetzbuch (StGB) als weiterer Ausweisungsgrund hinzugefügt.

Einfacher Landfriedensbruch reicht allerdings „nur“ aus, wenn zusätzlich eine vorsätzliche Straftat im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung begangen wurde. Das Demonstrationsrecht der InländerInnen ohne deutschen Paß wird dadurch stark eingeschränkt, selbst wenn sie hier bereits seit Jahrzehnten leben oder hier geboren sind.

Eine weitere Dimension der Abschiebungsmöglichkeit zeigt exemplarisch der Fall des 14-jährigen „Mehmet“.⁶ Dieser, obwohl in Deutschland ge-



boren, wurde im November 1998 abgeschoben. Er hatte im strafunmündigen Alter über 60 Straftaten begangen. Weil er wegen seiner Strafunmündigkeit nicht bestraft werden konnte, sollte er abgeschoben werden.

Den Ausweisungsschutz des § 48 Abs. 2 AuslG suchten die Behörden dadurch zu umgehen, daß die Eltern wegen „Verletzung der Erziehungspflichten“ gleich mit abgeschoben werden sollten. Dies scheiterte aber, weil selbst dem bayrischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) diese Form der juristischen Trickserei zu kraß war. Die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ist keine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Mittlerweile war der inzwischen strafmündige „Mehmet“ aber wegen weiterer Delikte zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt worden. Nun verweigerte die Ausländerbehörde ihm die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Der Ausweisungsschutz des § 48 Abs. 2 AuslG verlangt zwar, daß wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden sein muß, der VGH aber läßt aber auch schon einen „nicht nur geringen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften“ zu.⁷ „Mehmet“'s Versuche, gegen den Voll-

Anmerkungen:

- 1 Klocke/Hurrelmann 1996, 193.
- 2 Boos-Nünning 1994, 170 f.
- 3 Kroidl FoR 1/1998, 23f.
- 4 Kroidl FoR 1/1998, 23f.
- 5 Wegner NVwZ 1997, 1087 f.
- 6 Werner FoR 4/1998, 139.
- 7 tageszeitung v. 21.10.1998.

zug der Ausweisung einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen, scheiterten vor dem Verwaltungsgericht, dem VGH und schließlich auch vor dem Bundesverfassungsgericht.⁸

Die Hilflosigkeit deutscher Behörden im Umgang mit jugendlichen MehrfachtäterInnen trifft hier auf die restriktiven Regelungen im Ausländerrecht. Während die Behörden deutsche Jugendliche häufig in die Psychiatrie abschieben, werden diejenigen ohne deutschen Paß einfach ins Herkunftsland zurückgeschickt, auch wenn das Problem hausgemacht ist, weil die Jugendlichen hier geboren sind. Der postulierte Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht spielt diesen Fällen keine Rolle mehr.

Kriminalisierte Jugendliche

Gleichzeitig kommt der Verdacht auf, daß vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung über den Umgang der Polizei bis hin zur Verurteilung durch RichterInnen Jugendliche ohne deutschen Paß diskriminiert und kriminalisiert werden.

Als erster Diskriminierungsfaktor ist die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zu nennen. Diese suggeriert, daß männliche Jugendliche und junge Männer ausländischer Herkunft zwischen 14 und 30 Jahren krimineller seien als Deutsche, weil ihr Anteil an den Tatverdächtigen überproportional zu deren Bevölkerungsanteil ist.⁹

Der geringe Aussagegehalt dieser Gegenüberstellung wird von PolitikerInnen der C-Parteien und Teilen der Medien, die sich an der Ausländerhetze beteiligen, gern verschwiegen. Dabei weisen KriminologInnen immer wieder darauf hin, daß die Zahl der „ausländischen Tatverdächtigen“ fast nichts über die tatsächliche Kriminalität von MigrantInnen aussagt, da zum Beispiel weder kriminelle TouristInnen ausgeklammert werden, die nicht Teil der Wohnbevölkerung sind, noch die Tatsache berücksichtigt wird, daß strafrechtlich relevante Verstöße gegen das Ausländergesetz häufig nur von Menschen ohne deutschen Paß begangen werden können.¹⁰

Die Statistik der „Ausländerkriminalität“ vermittelt zwar nicht die tatsächliche Kriminalitätsrate dieser Bevölkerungsgruppe, kann aber helfen, das Ausmaß ihrer Kriminalisierung aufzuzeigen. Bei einem Vergleich der tatverdächtigen „AusländerInnen“ mit Verurteilten von Menschen ohne deutschen Paß fällt auf, daß „AusländerInnen“ erheblich seltener verurteilt werden als

Deutsche.¹¹ Diese Diskrepanz in der Verurteilungsquote betrifft alle Menschen ohne deutschen Paß, ist aber bei Jugendlichen besonders hoch.

Erhöhte Kontrolldichte

Aus diesem Befund wurde die These entwickelt, daß in der Bevölkerung eine erhöhte Anzeigebereitschaft gegenüber Menschen ohne deutschen Paß besteht, die auf eine Polizei trifft, welche durch Vorurteile gegenüber „AusländerInnen“ geprägt ist und eine erhöhte Bereitschaft aufweist, diese häufiger zu kontrollieren oder wegen Bagatelldelikten zu verfolgen.¹² Einige Indizien sprechen für die Richtigkeit dieser These:

In Nordrhein-Westfalen wurden in den Jahren 1986 bis 1989 in jährlichem Abstand in der Sekundarstufe I und ab 1989 auch in der Sekundarstufe II in drei strukturtypischen Gebieten mit Hilfe von Fragebögen Kinder und Jugendliche anonym befragt, ob sie in den letzten 12 Monaten strafrechtliche Handlungen, wie zum Beispiel Körperverletzungen, Sachbeschädigungen oder illegalen Drogenkonsum begangen hätten.¹³ Dabei stellte sich heraus, daß Jugendliche ohne deutschen Paß etwa 10 % höher belastet waren als Deutsche. Die Kriminalitätsbelastung für diese Gruppe lag laut polizeilicher Kriminalstatistik für das Jahr 1989 aber zwischen 200 % bis 250 % höher. Diese Studie legt also nahe, daß die Kontrolldichte bei „ausländischen“ Jugendlichen wesentlich höher liegt.

Unklar bleibt aber, ob diese von der Bevölkerung ausgeht oder von der Polizei oder von beiden. Für ein erhöhtes Anzeigeverhalten spricht im Bereich der Jugendkriminalität, daß deutsche Jugendliche wesentlich häufiger von Amts wegen, d. h. PolizeibeamtInnen auffielen als junge „AusländerInnen“.¹⁴ Im Umkehrschluß sind junge Menschen ohne deutschen Paß wesentlich stärker dem Strafverfolgungsdruck seitens der Bevölkerung ausgesetzt.

Dies bestätigt auch eine Umfrage unter PolizistInnen, die gerade im Bereich der Bagatelldelikte eine erhöhte Bereitschaft zur Anzeige in der Bevölkerung zu erkennen meint.¹⁵ Ursachen dafür werden in der geringeren Hemmschwelle gesehen, Menschen ausländischer Herkunft anzuzeigen, weil einerseits von ihnen als „Gästen“ eher erwartet wird, sich unauffällig zu verhalten, ihnen andererseits auf Grund der sozialen und kulturellen Distanz weniger Verständnis bei Bagatelldelikten entgegengebracht wird. Die soziale Distanz kommt dabei durch den überproportionalen Anteil von MigrantInnen an der Unterschicht zustande. Jugendliche sind

davon immer stärker betroffen. In Niedersachsen hat die Zahl der SozialhilfeempfängerInnen ohne deutschen Paß in der Altersgruppe der 15–21jährigen von 1988 bis 1992 von 21,6 % auf 38,7 % zugenommen.¹⁶ Dies erhöht die Anzeigebereitschaft zusätzlich, weil die Opfer befürchten, daß sie für ihren Schaden keinen materiellen Ausgleich erhalten. Weiterhin spielt das Vorurteil eine Rolle, daß „Ausländer“ kriminell seien, was durch die PKS auch noch scheinbar bestätigt wird.

Als ein Indiz für die erhöhte Verfolgungsbereitschaft der Polizei bzw. Kontrolldichte durch diese, kann allein schon die Tatsache herangezogen werden, daß die Bundesrepublik eine extra Behörde eingerichtet hat, die darüber wacht, daß die ausländerrechtlichen Sonderbestimmungen eingehalten werden. Außerdem gibt es zum Beispiel in Berlin innerhalb der Polizei eine Arbeitsgruppe, die sich nur der „Ausländerüberwachung“ widmet.¹⁷ Nicht von der Hand zu weisen ist auch die Annahme, daß genauso wie bei einem Teil der Bevölkerung auch innerhalb der Polizei Vorurteile gegenüber Menschen ausländischer Herkunft bestehen. Die Anzahl der Übergriffe der Polizei gegen Menschen ausländischer Herkunft scheinen dies zu untermauern.¹⁸

Im Bereich der Bagatelldelikte kommt es deshalb immer wieder zu Anzeigen, die bei deutschen Jugendlichen wohl so nicht erstattet würden. Sei es daß eine Fensterscheibe beim Fußballspielen zu Bruch geht, sei es, daß ein Jugendlicher mit türkischem Paß beim Angeln aus einem Privatweiher erwischt wird¹⁹: Während bei Deutschen der/die Geschädigte sich eher an die Eltern wendet, um seinen/ihren Schaden ausgeglichen zu bekommen, wird bei MigrantInnen sofort die Polizei gerufen. Selbst wenn die Eltern der MigrantInnen bereit sind, den Schaden zu beheben, ziehen die Geschädigten häufig die Anzeige nicht zurück. Die Staatsanwaltschaft stellt dann in den meisten Fällen das Verfahren ein.

Das letzte Beispiel zeigt die wichtige Filterfunktion der RichterInnen und StaatsanwältInnen. Ein Vergleich der Verurteilungsquote von Deutschen und Menschen ohne deutschen Paß erweckt den Eindruck, daß RichterInnen und StaatsanwältInnen ihrer Funktion als Korrektur innerhalb der Strafrechtspflege gerecht werden. Allerdings steht dies im Widerspruch zur Wahrnehmung der Betroffenen. Diese fühlen sich durch die RichterInnen häufig diskriminiert und mißverstanden. Ob diese subjektive Wahrnehmung auch einer härteren Bestrafung entspricht oder lediglich ein kommunikatives Problem darstellt,²⁰ ist bis heute nicht hinreichend erforscht. Nur eine Studie, die an den Jugendstrafkammern in zwei Landgerichtsbezirken



in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde und 510 Fälle erfaßt, geht dem Zusammenhang von Strafmaß und nationaler Herkunft gezielt nach.²¹ Unter Ausschluß sämtlicher sonst für die Strafzumessung relevanten Faktoren stellen der Autor und die Autorin fest:

„Wir glauben, [...] eine ungleiche Behandlung türkischer Jugendlicher und Heranwachsender im Sinne einer härteren Sanktionierung nicht von der Hand weisen zu können.“²²

Angesichts dieser Kriminalisierung auf allen Ebenen erstaunt es nicht, daß sowohl die Jugendlichen selbst als auch ihre Eltern darauf reagieren. Immer wieder berichten Jugendliche davon, daß ihre Eltern ein nächtliches Ausgangsverbot damit begründen, daß sie befürchten, ihre Kinder könnten mit der Polizei in Konflikt geraten.²³ Die Jugendlichen selbst fühlen sich häufig unterdrückt und ausgegrenzt. Ein Rückzug in den eigenen Stadtteil ist die Folge. Entsprechend ihrer Zuschreibung als „Gäste“, die besonders rechtschaffen sein sollen, versuchen sie sich in der Öffentlichkeit als besonders achtsam darzustellen, indem sie sich ins „Ghetto“ zurückziehen.

Bildungsdefizite und ihre Ursachen

Der Zusammenhang zwischen Kriminalisierung und sozialer Lage wurde bereits erwähnt. Um so wichtiger, nicht nur im Sinne einer generellen Chancen-

Bildungsabschlüssen, doch im Vergleich zu ihren deutschen MitschülerInnen schneiden sie weiterhin deutlich schlechter ab, da auch diese immer höhere Abschlüsse erreichen. So machten 1996 26,6 % der „deutschen“ SchulabgängerInnen Abitur, während dies nur 9,6 % der Jugendlichen ohne deutschen Paß erreichten. Gleichzeitig gingen 19,7 % der „AusländerInnen“ ohne Abschluß von der Schule ab, während dies nur 7,7 % ihrer deutschen MitschülerInnen taten.²⁵

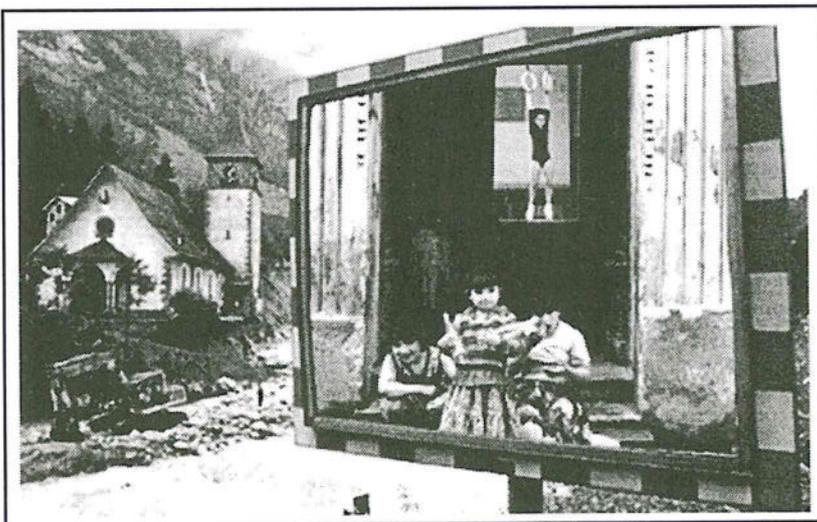
Die Ursachen für diese Ungleichheit sind vielfältig und beginnen bereits im Kindergarten. Hier werden die pädagogischen Weichen hinsichtlich der Sprache sowie der Verstehens- und Problemlösungskompetenz gestellt. Der Kindergartenbesuch ist dabei für die Entwicklung von Kindern ausländischer Herkunft um ein Vielfaches wichtiger als für „deutsche“ Kinder. Um so gravierender ist die Unterversorgung mit Kindergartenplätzen für MigrantInnenkinder. Die Gründe dafür liegen zum einen in der Tatsache begründet, daß MigrantInnen überwiegend in Städten wohnen, in denen generell ein Defizit an Kindergartenplätzen besteht, zum anderen in den starren Öffnungszeiten, von denen MigrantInnen schwerer betroffen sind als Deutsche, weil häufiger beide Elternteile berufstätig sind. Weiterhin kommen



drängen diese häufig in eine Außenseiterrolle. Sprachlich-kulturelle Fähigkeiten werden oft nicht honoriert.

Diese Defizite setzen sich meist in der Schule fort. Gerade die Sprachdefizite stellen eine erhebliche Barriere für eine erfolgreiche Schullaufbahn dar. Diese ist gerade auch durch die fehlende Möglichkeit der MigrantInnenkinder verursacht, Kindergärten zu besuchen. Auf die spezifische Situation, daß Kinder ausländischer Herkunft zuerst die Sprache des Herkunftslandes lernen und danach erst die des Aufenthaltslandes, wird in der Schule nicht ausreichend Rücksicht genommen. Erschwerend kommt dabei noch hinzu, daß die MigrantInnenkinder auch die Sprache ihres Herkunftslandes oft nur reduziert beherrschen, aber bekannt ist, daß eine Zweitsprache (hier deutsch) besser erlernt wird, wenn die Ursprungssprache einigermaßen entwickelt ist.²⁶ Leider findet der muttersprachliche Unterricht meist in den Nachmittagsstunden statt und stellt damit eine zusätzliche Belastung für die SchülerInnen dar.

Die Ausgrenzung durch Sprachdefizite wird noch dadurch verstärkt, daß an den meisten Schulen immer noch das Bild einer monokulturellen Gesellschaft vermittelt wird. Auf die Herkunftskulturen der MigrantInnenkinder wird im Unterricht in der Regel nicht eingegangen, selbst wenn der Anteil der Jugendlichen über 75 % beträgt. Interkulturelle Erziehung bleibt im Unterrichtsplan etwas Zusätzliches und hat häufig nur Projekt-



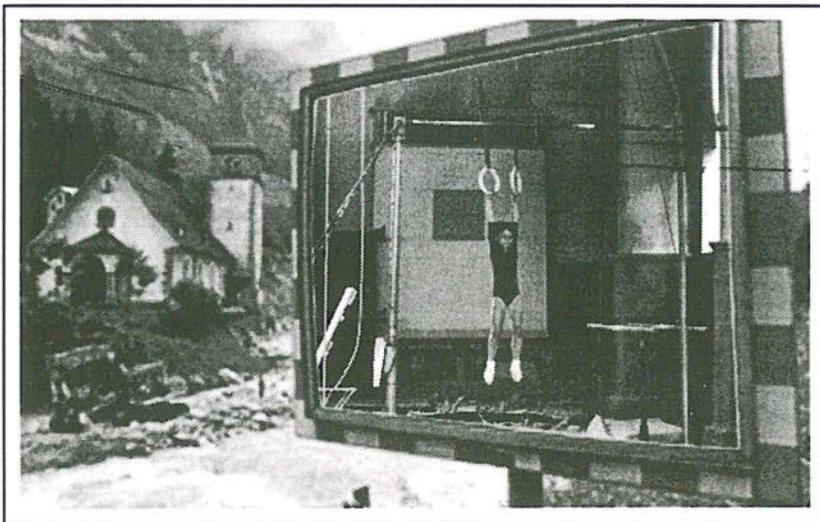
gleichheit, ist deshalb eine Verbesserung der Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft. Dabei ist Kinder zu haben in Deutschland generell zum Armutrisiko geworden. MigrantInnen sind wiederum überproportional davon betroffen.²⁴ Um der Armut zu entkommen, spielen die Bildungschancen eine zentrale Rolle. Zwar besteht seit Jahren eine Tendenz bei jugendlichen MigrantInnen zu höheren

Menschen ohne deutschen Paß eher in die Lage, die Kosten für den Kindergartenaufenthalt nicht aufbringen zu können. Auf Grund ihres Aufenthaltsstatus können sie oftmals dafür keine Beihilfe beim Sozialamt beantragen, weil ihnen sonst die Abschiebung droht.

Wenn die MigrantInnenkinder dann doch den Weg in einen Kindergarten gefunden haben, treffen sie dort häufig auf ErzieherInnen, die in ihrer Ausbil-

Anmerkungen:

- 8 Entscheidung vom 12.11.1998, Az. 2 BvR 1838/98.
- 9 Kriesel FoR 1/1996, 23; Pfeiffer 1995.
- 10 Pfeiffer 1995, 4.
- 11 Mansel 1989, 155f.
- 12 Villmow 1995, 157f.
- 13 Mansel 1990, 50f.
- 14 Kubnik, 1993, 56f.
- 15 Mansel 1989, 253f.
- 16 Pfeiffer 1995, 15.
- 17 Mansel 1990, 57.
- 18 Oehrich, FoR 4/1998, 121f.
- 19 Mansel 1989, 266f.
- 20 Villmow 1995, 163.
- 21 Ludwig-Mayerhofer/Niemann ZfS 1997, 35.
- 22 Ludwig-Mayerhofer/Niemann ZfS 1997, 49.
- 23 Popp 1996, 215f.
- 24 Pfeiffer 1995, 14f.
- 25 Statistisches Bundesamt 1996/97.
- 26 Beauftragte der Bundesregierung für Belange der Ausländer 1997, 20.



charakter. Die bereits in der Schule begonnene Benachteiligung durch fehlendes Eingehen auf die spezifische Lebenssituation der Jugendlichen ausländischer Herkunft tritt beim Eintritt in das Berufsleben in seiner ganzen Konsequenz zutage. Der Anteil dieser Jugendlichen beträgt nur 8 % aller Auszubildenden, obwohl sie in dieser Altersgruppe 15 % der Wohnbevölkerung stellen.²⁷ 40 % der 14–18jährigen der Jugendlichen ohne deutschen Paß bleiben nach der Schulpflichtzeit ohne jede Ausbildung. MigrantInnen machen überdurchschnittlich häufig ihre Ausbildung in weniger zukunftsträchtigen Branchen oder in solchen mit geringer Bezahlung. Dies liegt unter anderem daran, daß die Ausbildungsberatung der Arbeitsämter auch nicht auf die besondere Situation jugendlicher MigrantInnen eingeht.

Schließlich führen Vorurteile und AusländerInnenfeindlichkeit beim Übergang auf dem Ausbildungsmarkt trotz vorhandener Sprachkenntnisse dazu, daß deutsche Jugendliche gegenüber solchen ausländischer Herkunft bevorzugt werden. Die auf Deutsche zugeschnittenen Einstellungstest tun ihr Übriges, obwohl diese erwiesenermaßen keine Aussagekraft über die Berufseignung jugendlicher ausländischer Herkunft haben.²⁸

Besonders erschreckend ist die Tatsache, daß ausgerechnet im öffentlichen Dienst MigrantInnen es besonders schwer haben, eine Lehrstelle zu finden. 1994 waren dort gerade einmal 3,1 % der Auszubildenden ausländischer Herkunft.²⁹ Wie zynisch der Umgang mit jugendlichen MigrantInnen gerade im öffentlichen Dienst sein kann, zeigt die Einstellungspraxis bei der Polizei. Dort werden MigrantInnen besonders dringend zur Verbrechensbekämpfung im „Ausländermilieu“ gesucht. Allerdings werden von den BewerberInnen ohne deutschen Paß perfekte Sprachkenntnisse in der Sprache des Herkunftsland verlangt. Die Folge ist, daß eine vermehrte Einstellung von MigrantInnen bisher nicht zu verzeichnen ist, da gera-

de die zweite und dritte Generation diese guten Sprachkenntnisse häufig nicht vorweisen kann.

Doppelte Staatsbürgerschaft langt nicht

Die Liste der Benachteiligung ist lang. Die Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft und die Abkehr vom Abstammungsrecht hin zum Geburtsrecht bei der Vergabe der Staatsbürgerschaft ist auf alle Fälle ein richtiger Schritt zur Verbesserung gerade der Lebenssituation junger MigrantInnen. Doch gerade die Beschränkung auf die Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts greift zu kurz. Gerade Kinder und Jugendliche werden nicht nur dadurch benachteiligt, daß sie keinen deutschen Paß besitzen. Auf der einen Seite werden sie wegen ihrer Herkunft kriminalisiert, auf der anderen Seite wird auf ihre spezielle Lage in Schule und Ausbildung nicht ausreichend eingegangen. Konzepte wie die interkulturelle Erziehung spielen in Schulen und Kindergärten immer noch eine marginale Rolle, obwohl sie sowohl den Bedürfnissen der jungen MigrantInnen entsprechen sowie helfen würden, zumindest der jungen Generation der Mehrheitsgesellschaft einen vorurteilsfreien Umgang mit MigrantInnen zu ermöglichen.

Ob Antidiskriminierungsgesetze zum Beispiel im Arbeitsrecht Jugendlichen ausländischer Herkunft zumindest bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz helfen, sei dahingestellt. Zumindest wäre es ein Zeichen, daß Rassismus auch im privatrechtlichen Bereich nicht weiter toleriert wird. Im Gebiet der öffentlichen Verwaltung könnten dagegen durch Antidiskriminierungsverordnungen relativ effektiv direkte Verbesserungen für die Jugendlichen erreicht werden. In Frankfurt am Main soll mit

Hilfe einer solche Verordnung dafür gesorgt werden, daß vermehrt Menschen ausländischer Herkunft in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Außerdem soll eine Beschwerdestelle für Opfer von Diskriminierung eingerichtet werden.

Gerade diese Maßnahme kämen auch solchen Menschen zugute, die auch nach dem reformierten Staatsbürgerschaftsrecht keinen deutschen Paß besitzen werden. Deren Lage bleibt nämlich unverändert. Weder Visumpflicht für Minderjährige noch das Asylbewerberleistungsgesetz noch die Verschärfungen im Ausländergesetz sind damit zurückgenommen.

Marcus Lippe studiert Jura und Politik in Göttingen.

Anmerkungen:

- 27 Beauftragte der Bundesregierung für Belange der Ausländer 1997, 20.
28 Ebenda, 21.
29 Ebenda, 11.

Literatur:

- Beauftragte der Bundesregierung für Belange der Ausländer, Integration oder Ausgrenzung, 1997.
Boos-Nünning, Ursula, Familie, Jugend, Bildungsarbeit, in: Manifest der 60, Deutschland und die Einwanderung, Bade, Klaus J. (Hrsg.), 1994, 170ff.
Klocke, Andreas/Hurrelmann, Klaus, Psychosoziales Wohlbefinden und Gesundheit der Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft, in: Mansel, Jürgen/Klocke, Klaus (Hrsg.), Die Jugend von heute, 1996, 193ff.
Kriesel, Franca Regine, Rechenspiele. Ausländerkriminalität und Kriminalstatistik, *Forum Recht (FoR)* 1/1996, 23ff.
Kroidl, Lars, Neues Recht - Weniger Rechte, Zu den Änderungen des Ausländergesetzes, *Forum Recht (FoR)* 1/1998, 23ff.
Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang, Niemann, Heike, Gleiches (Straf-)Recht für alle?, *Zeitschrift für Soziologie (ZfS)*, 35ff.
Mansel, Jürgen, Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, 1989.
Mansel, Jürgen, Kriminalisierung als Instrument der Ausgrenzung und Disziplinierung oder „Ausländer richten ihre Kinder zum Diebstahl ab“, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 1990, Heft 69, 47ff.
Oehlich, Constanze, Polizeiliche Mißhandlung in der BRD, *FoR* 4/1998, S. 121f.
Pfeiffer, Christian, Das Problem der sogenannten „Ausländerkriminalität“ – empirische Befunde, Interpretationsangebote und (kriminal-) politische Folgerungen, 1995.
Popp, Ulrike, Soziale Etikettierung und Lebensentwürfe türkischer Jugendlicher, in: Mansel, Jürgen/ Klocke, Klaus (Hrsg.), Die Jugend von heute, 1996, 209ff.
Villmow, Bernhard, Ausländer in der strafrechtlichen Sozialkontrolle, *Bewährungshilfe* 1995, 155ff.
Wegner, Jörg, Neuste Änderungen des Ausländer- und Asylrechts, *Neue Verwaltungszeitschrift (NVwZ)* 1997, 1086ff.

